

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 15	FREITAG, DEN 7. MÄRZ	2008
Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 2008	Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5	105
19. 2. 2008	Verordnung über die Begründung eines Vorkaufsrechts im Bereich des Gebietes „Mitte Altona“ neu: 2130-14	108
20. 2. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Hamburg-Altstadt – Bereich Rödingsmarkt/Steintwiete	111
	2130-1-3	
20. 2. 2008	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Pauli-Süd	113
	2130-1-3	
21. 2. 2008	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 120	115
26. 2. 2008	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung) ..	117
	753-1-2	
26. 2. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland	124
	791-1-118	
28. 2. 2008	Dritte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	126

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5

Vom 19. Februar 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 sowie Absatz 6 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) sowie § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), wird mit Zustimmung der Bürgerschaft verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 39/HafenCity 5 für das Gebiet westlich des Magdeburger Hafens zwischen der Straße Am Sandtorkai und der Norderelbe (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 103) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Nordgrenzen der Flurstücke 1920 und 1286 (Osakaallee), über die Flurstücke 1286, 1434, 2050 (Osakaallee), 1319,

2047 (Brooktorhafen), Südgrenze des Flurstücks 2047, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2050 (Osakaallee), Ostgrenze des Flurstücks 2057, über das Flurstück 1031 (Magdeburger Hafen), Ostgrenzen der Flurstücke 2057, 1945 (Überseeallee) und 2069, über die Flurstücke 1031 (Magdeburger Hafen) und 1632 (Baakenhafen), Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2069, über das Flurstück 2069, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1957, Westgrenze des Flurstücks 2070 (San-Francisco-Straße), über das Flurstück 2070 (San-

Francisco-Straße), Westgrenzen der Flurstücke 1953, 1949, 1952, 1950, 1938, 1937, 1933, 1934, 1921 und 1920 der Gemarkung Altstadt-Süd.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann hinterlegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete sind Wohnungen allgemein zulässig.
2. In den mit „(A)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete und in den Mischgebieten sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume sowie für die Aufenthaltsräume ein ausreichender Lärmschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Werden Schlafräume zusätzlich durch Hafentlärm beaufschlagt, muss durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschritten wird.
3. In den mit „(B)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete sind Wohnungen ausnahmsweise zulässig, sofern durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei gekipptem Fenster von 30 dB(A) während der Nachtzeit und in den Wohnräumen während der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ein Innenraumpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird. Ferner haben die Außenwohnbereiche, die im Zusammenhang mit dem Schutz für Wohnräume stehen, unter Beachtung von Lüftungsvorrichtungen (gekipptem/teilgeöffnetem Fenster), einen Pegel im bebauten Außenwohnbereich am Tag von kleiner 65 dB(A) aufzuweisen. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten im Zusammenhang mit dem Schutz für Schlafräume, dann ist in diesen Fällen ein Pegel im bebauten Außenwohnbereich von kleiner 55 dB(A) unter Beachtung von Lüftungsvorrichtungen (gekipptem/teilgeöffnetem Fenster) nachzuweisen.
4. In den mit „(C)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete sind Wohnungen unzulässig. Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), werden ausgeschlossen.
5. In den Kerngebieten und Mischgebieten muss bei gewerblichen Nutzungen für die Aufenthaltsräume ein ausreichender Lärmschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
6. Sofern bei Wohngebäuden eine Anordnung von Wohn- und Schlafräumen auf der lärmabgewandten Seite nicht möglich ist, ist an den mit „(a)“ bezeichneten Fassaden durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass vor den zum Lärm orientierten Wohn- und Schlafräumen ein Pegel im bebauten Außenwohnbereich von 60 dB(A) in der Nacht nicht überschritten wird.
7. In den mit „(D)“ bezeichneten Kerngebieten sind bauliche beziehungsweise technische Vorkehrungen zur passiven Belüftung an den Gebäuden erforderlich, um gesunde Arbeitsverhältnisse gegenüber den während der Liegezeit von Kreuzfahrtschiffen entstehenden Luftverunreinigungen zu gewährleisten.
8. In den mit „(E)“ bezeichneten Flächen der Kerngebiete sind Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
9. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
10. Die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses muss auf mindestens 5 m über der angrenzenden Straßenoberkante liegen. Davon ausgenommen sind die mit „(C)“ bezeichneten Kerngebietsflächen um das alte Hafent. In den mit „(F)“ bezeichneten Kerngebietsflächen an der Straße Am Sandtorkai muss die Oberkante des Fußbodens des ersten Obergeschosses auf mindestens 4,5 m über der angrenzenden Straßenoberkante liegen. Das Erdgeschoss samt einem eventuell eingezogenen Galeriegeschoss wird als ein Vollgeschoss gewertet. Galeriegeschosse sind in der Erdgeschosszone mit einer

- Geschossfläche kleiner 50 vom Hundert (v.H.) der Grundfläche zulässig. Die Galerieebenen müssen einen Abstand von mindestens 1 m von der Innenseite der Außenfassade zu den öffentlich nutzbaren Flächen einhalten, wenn die Fassade transparent gestaltet ist.
11. Auf den mit „(G)“ bezeichneten Flächen sind die zu den Straßenverkehrsflächen und den Flächen, auf denen Geh- oder Fahrrechte festgesetzt sind, ausgerichteten Fassaden in Ziegelmauerwerk, Keramikplatten oder eingefärbtem Beton in den Farben rot, braun oder rotbunt auszuführen. Für Teile der Fassade können andere Baustoffe zugelassen werden, wenn der Gesamteindruck einer nach Satz 1 ausgeführten Fassade erhalten bleibt.
 12. Oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhen und Vollgeschosse (einschließlich einem möglichen Galeriegeschoss im Erdgeschoss) sind weitere Geschosse, wie Staffel- oder Dachgeschosse, unzulässig. Staffel- oder Dachgeschosse sind als Technikgeschosse zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt ist. Technische Aufbauten außerhalb der Technikgeschosse, mit Ausnahme von Solaranlagen, sind unzulässig.
 13. Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu einer Tiefe von 1,8 m zugelassen werden. Bei der Überkragung ist eine lichte Höhe von 4,3 m einzuhalten. Eine Auskragung über öffentliche Fahrbahn- und Parkplatzflächen ist erst ab einer lichten Höhe von 4,5 m zulässig.
 14. In den Kern- und Mischgebieten sind notwendige Stellplätze nur in Tiefgaragen oder Garagengeschossen unterhalb der Höhe von 7,5 m über Normalnull (NN) zulässig. Geringfügige Abweichungen sind zulässig, wenn sie durch abweichende Straßenanschlusshöhen von über 7,5 m über NN begründet sind. Satz 1 findet im Bereich des Kreuzfahrtterminals (Flurstück 1957 der Gemarkung Altstadt-Süd) keine Anwendung.
 15. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Gehwege anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten sind zulässig.
 16. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg allgemein zugängliche Gehwege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburger Hochbahn AG, Zufahrten zu den Zugängen zur unterirdischen Bahnanlage anzulegen und zu unterhalten.
 17. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Ver- und Entsorgungsunternehmen, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Leitungsrecht sind zulässig. Nutzungen, welche die Herstellung beziehungsweise Verlegung sowie Unterhaltung unterirdischer Leitungen beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 18. Für die zentrale Warmwasserversorgung gilt:
 - 18.1 Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung sind durch Anlagen erneuerbarer Energien zu versorgen, die 30 v. H. oder höhere Anteile des zu erwartenden Jahreswarmwasserbedarfes decken. Im begründeten Einzelfall können geringe Abweichungen aus gestalterischen, funktionalen oder technischen Gründen zugelassen werden. Elektrische Wärmepumpen sind nur zulässig, wenn sie mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Dezentrale Warmwasseranlagen sind nur dort zulässig, wo der tägliche Warmwasserbedarf bei 60 Grad Celsius weniger als 1 Liter je m² Nutzfläche beträgt.
 - 18.2 Die Anforderungen nach Nummer 18.1 Sätze 1 und 2 können ausnahmsweise auch durch den Abschluss eines langjährigen Vertrages über die Lieferung von Brauchwarmwasser mit dem von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewählten Wärmelieferanten erfüllt werden; für die Vertragsdauer gelten die Anforderungen der Nummer 18.1 dann als erfüllt.
 19. Für die Beheizung und die Bereitstellung des übrigen Warmwasserbedarfs ist die Neubebauung an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen, sofern nicht Brennstoffzellen zur ausschließlichen Wärme- und Warmwasserversorgung eingesetzt werden.
 20. An den Rändern der hochwassergefährdeten Bereiche sind zum Zwecke des Hochwasserschutzes soweit erforderlich zusätzliche besondere bauliche Maßnahmen vorzusehen.
 21. Für Werbeanlagen gilt:
 - 21.1 Werbeanlagen sind zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers nicht beeinträchtigt wird. Oberhalb der Gebäudetraufen sind Werbeanlagen unzulässig.
 - 21.2 An den zur Speicherstadt, zum Magdeburger Hafen (nördlich des sogenannten Amsterdamer Platzes) und zur Norderelbe orientierten Fassaden sind Großwerbeanlagen (ab 2,75 m x 3,75 m) unzulässig. An den zur Norderelbe orientierten Fassaden der Kerngebiete zwischen Magdeburger Hafen und der New-Orleans-Straße sowie westlich der San-Francisco-Straße sind Großwerbeanlagen an der Stätte der Leistung ausnahmsweise zulässig. Zur Speicherstadt und zum Magdeburger Hafen sind Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des ersten Vollgeschosses der Fassaden unzulässig; Schriftzeichen müssen in Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Zur Norderelbe sind Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses der Fassaden unzulässig, außer in den in Satz 2 bezeichneten Kerngebieten. Zur Speicherstadt darf zur Beleuchtung der Buchstaben nur weißes Licht verwendet werden; zum Magdeburger Hafen und zur Norderelbe sind auch schwache Farbtöne zulässig.
 22. Auf den mit „(H)“ bezeichneten Flächen sind die Geh- und Radwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 23. Die mit „(J)“ bezeichneten Dachflächen sind mit einem Anteil von mindestens 40 v. H. zu begrünen.
 24. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der mit „(K)“ bezeichneten Flächen sind mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. zu begrünen.
 25. Im Plangebiet sind bauliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen beziehungsweise Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Februar 2008.

Verordnung
über die Begründung eines Vorkaufsrechts
im Bereich des Gebietes „Mitte Altona“

Vom 19. Februar 2008

Auf Grund von § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bau-
gesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I
S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I
S. 3316), wird verordnet:

§ 1

In dem in der Anlage dargestellten Bereich des Gebietes „Mitte Altona“, begrenzt durch, beginnend in der Gemarkung Ottensen an der nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 3263 (Große Bahnstraße Hausnummer 100), von hier weiter, in südlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 3263, bis zur Anbindung der Flurstücksgrenze an die westliche Straßenseite Große Bahnstraße, weiter, in südlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite Große Bahnstraße, bis zur nordwestlichen Straßenecke Isebekstraße (grenzt an die Ostseite des Flurstückes 3002 – Diebsteichbrücke –), weiter, in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Straßenseite Isebekstraße, bis zur nördlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2198 (Isebekstraße Hausnummer 14), von hier weiter, in südöstlicher Richtung der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 4846 folgend, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2296, weiter, in östlicher Richtung zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2296 (grenzt an die westliche Straßenseite der Memellandallee), von hier weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseiten der Straßen Memellandallee, Augustenburger Straße, Kaltenkirchener Straße und der Westseite des Kaltenkirchener Platzes, bis zur südwestlichen Flurstücksecke (Flurstück 2210) des Kaltenkirchener Platzes, weiter, die Stresemannstraße in südlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden Einmündung der Harkortstraße (nordwestliche Straßenflurstücksecke 1809), weiter, in östlicher Richtung entlang der Einmündung der Harkortstraße zur Stresemannstraße, bis zur nordöstlichen Straßenflurstücksecke der Harkortstraße, von hier weiter, in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Harkortstraße, dabei die Einmündungen der Holtenuastraße und Gerichtstraße querend, bis zur südöstlichen Flurstücksecke des Straßenflurstückes der Gerichtstraße (liegt westlich vor der nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 48 der Gemarkung Altona-Nordwest, Harkortstraße Hausnummer 52), weiter, in westlicher Richtung die Harkortstraße querend, zur gegenüberliegenden nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4225 der Gemarkung Ottensen (Harkortstraße Hausnummer 121), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseiten der Harkortstraße, Julius-Leber-Straße und Präsident-Krahn-Straße, bis zur Höhe der gegenüberliegenden Einmündung der südlichen Straßenseite der Immermannstraße, weiter, in östlicher Richtung in der Gemarkung Altona-Nordwest die Präsident-Krahn-Straße in gerader Linie querend, zur Südseite der Immermannstraße, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südseite der Immermannstraße, bis zur Einmündung in die Goetheallee (Straßenflurstück 1142/Ostseite des Grundstückes Flurstück 294, Immermannstraße Hausnummer 1a), weiter, in südlicher Richtung entlang der Westseite der Goetheallee, bis zur Einmündung in die Max-Brauer-Allee (Eckgrundstück Flurstück 297, Goetheallee Hausnummer 1/Max-Brauer-Allee Hausnummer 67), weiter, in südwestlicher Richtung entlang der Westseite der Max-Brauer-Allee (Stra-

ßenflurstück 251 der Gemarkung Altona-Nordwest und Straßenflurstück 10 der Gemarkung Altona-Südwest), bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Paul-Neversmann-Platzes (Flurstück 4854 der Gemarkung Ottensen), weiter, in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Paul-Neversmann-Platzes, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 488 (Am Felde Hausnummer 132), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 488, 489 und 491, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 491 (Ottenser Hauptstraße Hausnummer 3), weiter, die Ottenser Hauptstraße in nordöstlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 460 (Ottenser Hauptstraße Hausnummer 6), weiter, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Straßenseite der Ottenser Hauptstraße, bis zur südwestlichen Straßenecke der Scheel-Plessen-Straße (Straßenflurstück 4828), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Scheel-Plessen-Straße, dabei die Einmündung der Straße Hahnenkamp querend, bis zur nordöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 454 (Scheel-Plessen-Straße Hausnummer 9), weiter, die Scheel-Plessen-Straße in nordöstlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4755, von hier weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 4755, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4755, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostseite der Barnerstraße, bis zur Südspitze des Flurstückes 1766, weiter, dem nördlichen Verlauf der Westgrenze des Flurstückes 4777 folgend bis zur Südspitze des Flurstückes 3158, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 3158, bis zur Nordspitze des Flurstückes 3158, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 4777, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4777 (grenzt an die Südseite der Stresemannstraße), weiter, in nördlicher Richtung die Stresemannstraße querend, zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4843, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 4843, bis zur Nordspitze des Grundstückes Flurstück 4843, weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Flurstückes 2184, bis zur nordwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2184 (grenzt an die Südseite der Leunastraße), weiter, in nördlicher Richtung die Leunastraße in gerader Linie querend, zur gegenüberliegenden Nordseite der Leunastraße (Südgrenze des Flurstückes 2844), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 2844, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Diebsteichtunnels (Flurstück 2843), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 2843, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2842, weiter, in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 2842, bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2344, von hier wieder zurück in westlicher Richtung, entlang der Südgrenzen der Flurstücke 2344, 3171 und 2511, bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 2511 (Ostgrenze des Flurstückes 2842), weiter, in nördlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes

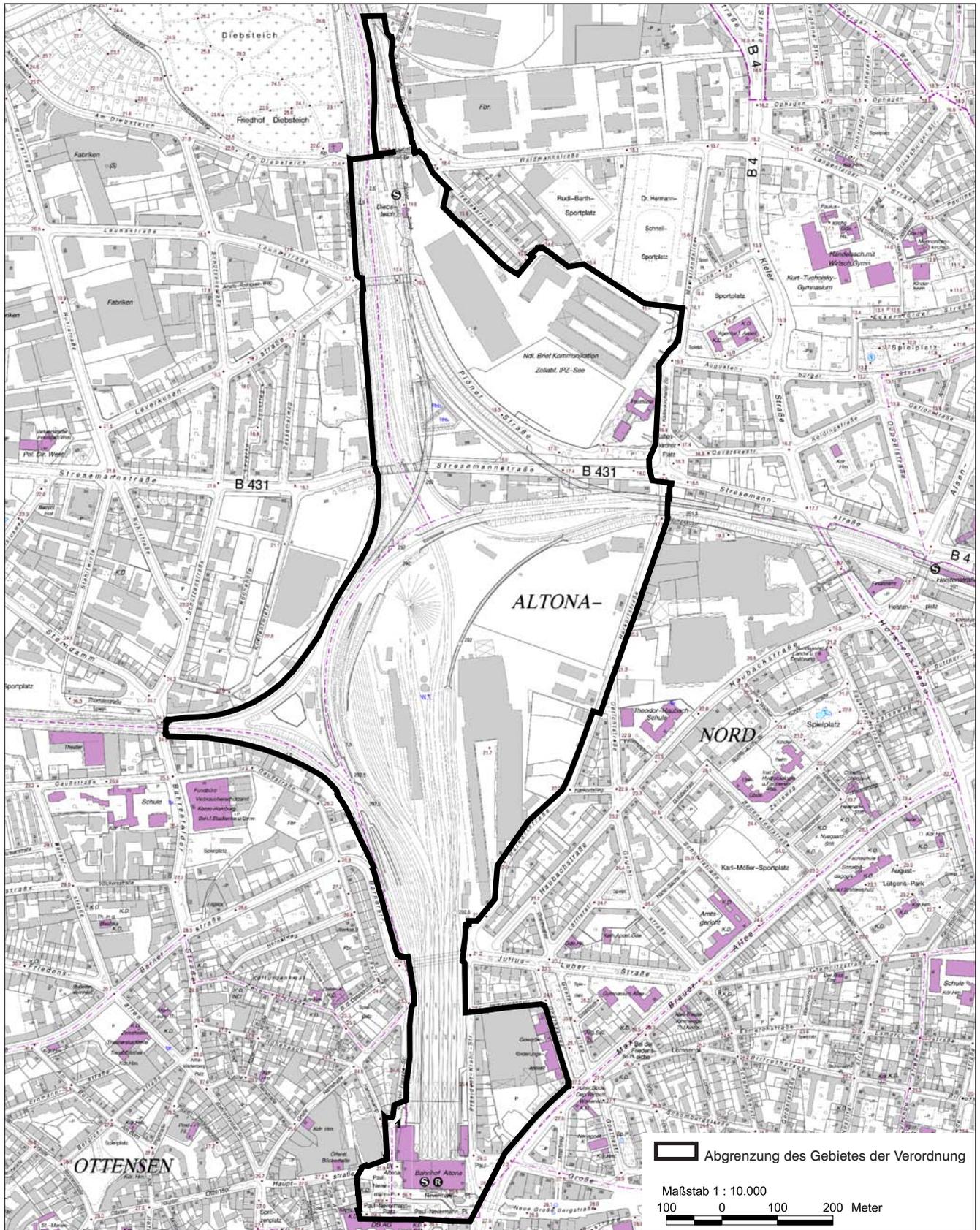
2842, bis zur Höhe des Ausgangspunktes und von hier weiter, in östlicher Richtung das Flurstück 3171, die Nordspitze des Flurstückes 2344 sowie die Südspitze des Flurstückes 3172 und dann das Flurstück 3050 in gerader Linie querend, bis zum Ausgangspunkt zurück, steht der Freien und Hansestadt Hamburg ein Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Mit dem Zeitpunkt der förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs tritt diese Verordnung für den entsprechenden Bereich außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Februar 2008.

Anlage



Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen im Stadtteil Hamburg-Altstadt –
Bereich Rödingsmarkt/Steintwiete

Vom 20. Februar 2008

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absätze 1 und 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen in Hamburg-Altstadt (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102). Das Erhaltungsgebiet wird umgrenzt durch: Willi-Brandt-Straße – Ostgrenze der Flurstücke 1852, 348 und 1845 der Gemarkung Altstadt-Süd – Steintwiete – Rödingsmarkt (Ortsteil 102).

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157) eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild

oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

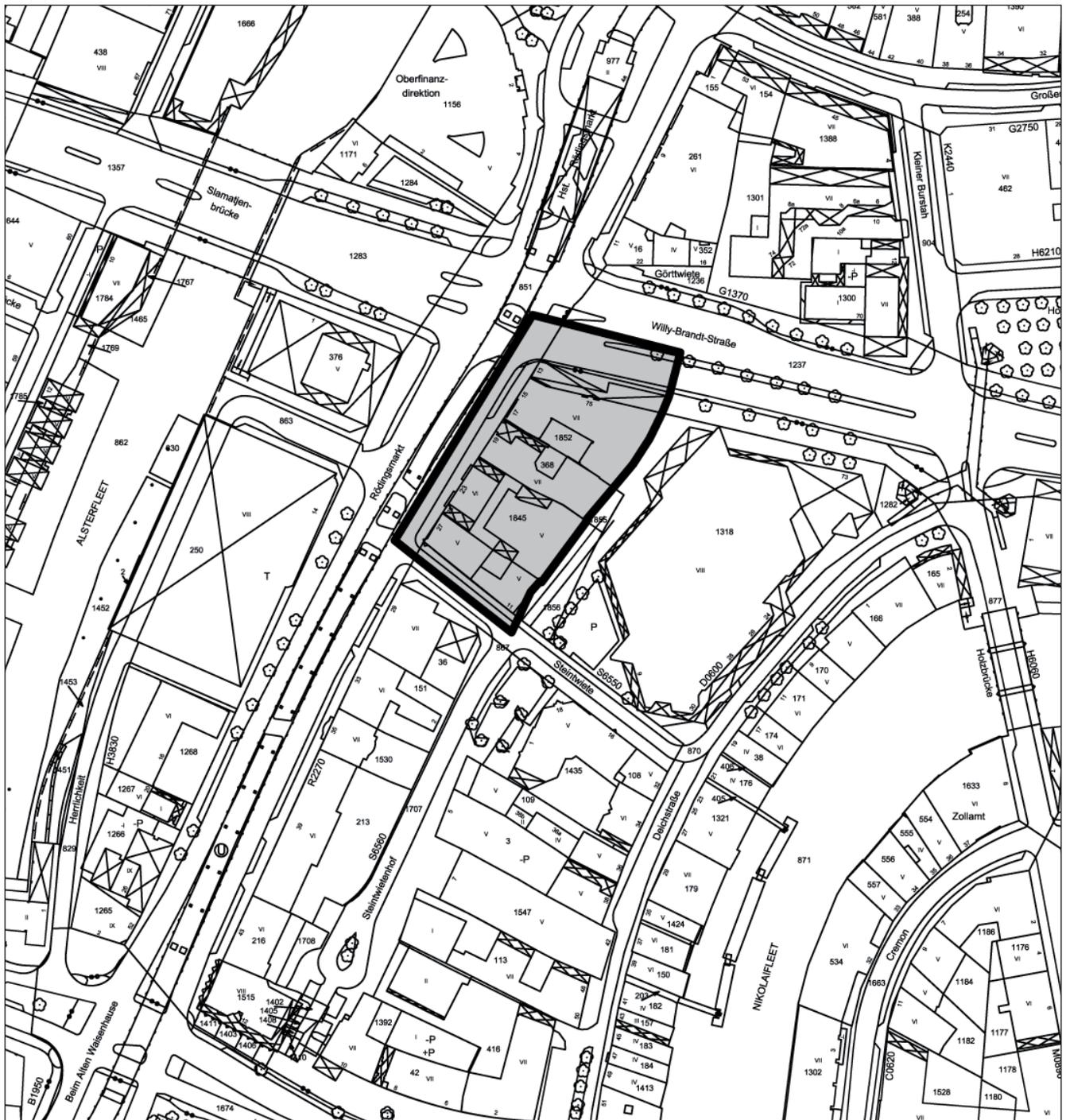
- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

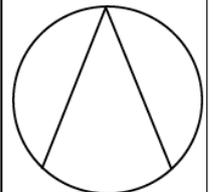
Hamburg, den 20. Februar 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage



 Gebiet der Erhaltungsverordnung



1:2000

Verordnung
über die Erhaltung baulicher Anlagen in St. Pauli-Süd
Vom 20. Februar 2008

Auf Grund von § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 und § 6 Absätze 1 und 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 8. September 2007 (HmbGVBl. S. 298) und § 1 Satz 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau in der Fassung vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Diese Verordnung gilt für die in der anliegenden Karte durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen in St. Pauli (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112), und zwar für das Gebiet zwischen Reeperbahn, Davidstraße, Kastanienallee, Taubenstraße, Hopfenstraße und Davidstraße, Bernhard-Nocht-Straße, Balduinstraße/Silbersackstraße im Stadtteil St. Pauli.

(2) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen in dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157) eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild

oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 20. Februar 2008.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Anlage



Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 120

Vom 21. Februar 2008

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157), § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 120 für den Geltungsbereich zwischen der Straße Am Waldesrand im Norden, der Straße Großlohering im Westen und der vorhandenen Reihenhaussiedlung im Süden (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Am Waldesrand – Großlohering – Südgrenze des Flurstücks 219 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1082 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 218 – Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 217 – Westgrenze des Flurstücks 218 – Westgrenze des Flurstücks 191 der Gemarkung Neu-Rahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans, die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind:
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind maximal 3 m hohe Staffelgeschosse über dem zweiten Vollgeschoss zulässig. Sie sind jeweils an den Vorder-, Rück- und Giebelseiten um mindestens 1 m zurückzusetzen. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen sind Staffelgeschosse unzulässig. Auf den Wohngebäuden sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis zu sechs Grad zulässig.
2. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen beträgt die maximale Gebäudehöhe 10 m über der Geländeoberfläche und auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen 7 m über der Geländeoberfläche.
3. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens von Gebäuden darf nicht höher als 80 cm über der Geländeoberfläche liegen.
4. Die Außenwände der Wohngebäude sind als Putzfassaden in hellen Farbtönen einheitlich zu gestalten. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
5. Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
6. Zäune gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig und dürfen diese in der Höhe nicht überragen.
7. Für die Erschließung des reinen Wohngebiets sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie

- werden nach § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.
8. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Fahrrecht können zugelassen werden.
 9. Je individuellem Gebäude ist auf dem jeweiligen Grundstück ein kleinkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen und zu erhalten. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
 10. Dachflächen von Gebäuden sowie von überdachten Stellplatzanlagen (Carports) sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
 11. Auf der Fläche zur Erhaltung von Knicks sind bei Abgang heimische und standortgerechte Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Ersatzpflanzungen und Aufsetzarbeiten sind so durchzuführen, dass Charakter und Aufbau des Knicks erhalten bleiben. Vorhandene Lücken sind durch Nachpflanzung zu schließen, nicht standortgerechte Gehölze sind zu ersetzen. Alle 8 bis 12 Jahre ist ein fachgerechter Rückschnitt (Auf-den-Stock-setzen) auszuführen.
 12. Bauliche und technische Maßnahmen wie zum Beispiel Gebäudedrainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels (Schichtenwasser) führen, sind unzulässig. Kellergeschosse sind in wasserundurchlässiger Bauweise, zum Beispiel als „Weiße Wanne“, auszuführen.
 13. Die Drainwirkung von Versorgungs- und Sielleitungen ist durch Querschotten aus Lehm packungen zu verhindern.
 14. Das auf den privaten Grundstücksflächen nicht versickerbare Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt wird, oberirdisch in die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses einzuleiten. Die Fläche für die Regelung des Wasserabflusses ist naturnah mit flachen Mulden auszubilden und mit einer Initialpflanzung zu begrünen.
 15. Auf der mit „ $\sqrt[3]{V}$ “ festgesetzten Fläche zur Entwicklung einer Waldrand-Sukzessionsfläche mit wechselfeuchten Mulden ist zur Waldseite ein artenreicher Strauchmantel unter Einbeziehung vorhandener Laubgehölze anzupflanzen, zu entwickeln und zu erhalten. Je 0,5 m² ist ein Strauch zu pflanzen. Die Fläche ist gegenüber dem reinen Wohngebiet einzuzäunen.
 16. Auf der mit „ $\sqrt[3]{V}$ “ festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein für den Arten- und Biotopschutz wirksames Feuchtbiotopmosaik auf anmoorigen Böden unter Einbeziehung vorhandener Feuchtwiesen-, Knick-, Erlengehölz-, Waldrand- und Grabenstrukturen zu entwickeln. Auf 25 vom Hundert der Fläche ist ein Stillgewässer mit Tiefwasser-, Flachwasser- und Sumpfböden herzurichten und mit Initialpflanzungen zu versehen. Die Pflege ist auf die regelmäßige Mahd des Feuchtgrünlandes und im Übrigen auf das für die gelenkte Sukzession sowie die fachgerechte Knickpflege notwendige Maß zu begrenzen.
 17. Für Ausgleichsmaßnahmen wird dem reinen Wohngebiet, der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses und der neuen Straßenverkehrsfläche (Planstraße) das Flurstück 217 der Gemarkung Neu-Rahlstedt gesammelt zugeordnet.
 18. Auf der Fläche für die Landwirtschaft ist jegliche Bebauung ausgeschlossen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Februar 2008.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung)

Vom 26. Februar 2008

Auf Grund von § 19 a Absatz 2 des Hamburgischen Wasser-
gesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97),
zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501),
wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck

(1) Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität. Sie dient damit dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen.

(2) Diese Verordnung gilt für Badegewässer. Badegewässer ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die zuständige Behörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie weder ein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat noch auf Dauer vom Baden abrät. Sie gilt nicht für

1. Schwimm- und Kurbecken,
2. abgegrenzte Gewässer, die einer Behandlung unterliegen oder für therapeutische Zwecke genutzt werden,
3. künstlich angelegte abgegrenzte Gewässer, die von den Oberflächengewässern und dem Grundwasser getrennt sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen für

1. „Oberflächengewässer“ und „Übergangsgewässer“ nach § 3 Nummer 1 der EG-Wasserrahmenrichtlinien-Umsetzungsverordnung vom 29. Juni 2004 (HmbGVBl. S. 277),
2. „Grundwasser“, „Küstengewässer“ und „Einzugsgebiet“ nach § 1 Absätze 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246), zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670), und
3. „betroffene Öffentlichkeit“ gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), zuletzt geändert am 26. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 156 S. 17),
entsprechend.

(2) Weiterhin gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Dauerhaft“, „auf Dauer“: in Bezug auf ein Badeverbot oder auf ein Abraten vom Baden eine Dauer von mindestens einer ganzen Badesaison,
2. „Große Zahl“: in Bezug auf Badende eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet,
3. „Verschmutzung“: das Vorliegen einer mikrobiologischen Verunreinigung oder das Vorhandensein von anderen Organismen oder von Abfall, die die Qualität des Bade-

gewässers beeinträchtigen und im Sinne der §§ 8 und 9 sowie der Anlage 1 Spalte A eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden darstellen,

4. „Badesaison“: der Zeitraum, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann,
5. „Bewirtschaftungsmaßnahmen“: folgende in Bezug auf Badegewässer ergriffene Maßnahmen:
 - a) Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Badegewässerprofils,
 - b) Erstellung eines Überwachungszeitplans,
 - c) Überwachung der Badegewässer,
 - d) Bewertung der Badegewässerqualität,
 - e) Einstufung der Badegewässer,
 - f) Ermittlung und Bewertung der Ursachen von Verschmutzungen, die sich auf die Badegewässer auswirken und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können,
 - g) Information der Öffentlichkeit,
 - h) Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition der Badenden gegenüber einer Verschmutzung,
 - i) Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Verschmutzung,
6. „Kurzzeitige Verschmutzung“: eine mikrobiologische Verunreinigung im Sinne der Anlage 1 Spalte A, die eindeutig feststellbare Ursachen hat, bei der normalerweise nicht damit gerechnet wird, dass sie die Qualität der Badegewässer mehr als ungefähr 72 Stunden ab Beginn der Beeinträchtigung der Qualität der Badegewässer beeinträchtigt, und für die die zuständige Behörde, wie in Anlage 2 dargestellt, Verfahren zur Vorhersage und entsprechende Abhilfemaßnahmen festgelegt hat,
7. „Ausnahmesituation“: Ein Ereignis oder eine Kombination von Ereignissen, die sich auf die Qualität der Badegewässer an der betreffenden Stelle auswirken und bei denen nicht damit gerechnet wird, dass sie durchschnittlich häufiger als einmal alle vier Jahre auftreten,
8. „Datensatz über die Badegewässerqualität“: die Daten, die gemäß § 3 erhoben werden,
9. „Bewertung der Badegewässerqualität“: der Prozess der Bewertung der Badegewässerqualität gemäß der in Anlage 2 beschriebenen Bewertungsmethode,
10. „Massenvermehrung von Cyanobakterien“: ein kumuliertes Auftreten von Cyanobakterien in Form von Blüten, Matten oder Schlieren.

§ 3

Überwachung

(1) Vor Beginn der Badesaison bestimmt die zuständige Behörde die Badegewässer mit den jeweiligen Badestellen

sowie die Dauer der Badesaison. Eine landesweite Liste der Badegewässer wird von der zuständigen Behörde im Amtslichen Anzeiger und im Internet veröffentlicht.

(2) Die zuständige Behörde erstellt für jedes Badegewässer vor Beginn jeder Badesaison einen Überwachungszeitplan. Die Überwachung ist bis spätestens vier Tage nach dem im Überwachungszeitplan angegebenen Datum durchzuführen.

(3) In Ausnahmesituationen kann der in Absatz 2 genannte Überwachungszeitplan ausgesetzt werden. Er wird nach Ende der Ausnahmesituation so bald wie möglich wieder aufgenommen. Nach Ende der Ausnahmesituation werden so bald wie möglich neue Proben genommen, um die auf Grund der Ausnahmesituation fehlenden Proben zu ersetzen. Über jede Aussetzung des Überwachungszeitplans und die Gründe für die Aussetzung ist im jährlichen Bericht nach § 13 Absatz 2 zu informieren.

(4) Die Qualität der Badegewässer ist entsprechend Anlage 4 mittels der in der Anlage 1 aufgeführten Parameter kurz vor und während der Badesaison durch die zuständige Behörde zu überwachen. Dies erfolgt durch Besichtigungen, Probenahmen und Analysen der Proben. Als Vor-Ort-Parameter sind die Temperatur, die Sichttiefe und der pH-Wert zu messen.

(5) Die in Anlage 4 Nummer 1 angegebene Mindestprobenzahl ist von der zuständigen Behörde zu erhöhen, wenn damit zu rechnen ist, dass die normalerweise vorhandene große Zahl Badender in erheblichem Maße überschritten wird oder wenn sie dies zum Schutz der Badenden für erforderlich hält.

(6) Die Probenahme erfolgt an der Stelle, an der die meisten Badenden erwartet werden oder an der nach dem Badegewässerprofil mit der größten Verschmutzungsgefahr gerechnet wird (Überwachungsstelle). Die bei kurzzeitiger Verschmutzung genommenen Proben können außer Acht gelassen werden. Sie werden durch gemäß Anlage 4 entnommene Proben ersetzt.

(7) Die Analyse der Badegewässerqualität erfolgt nach den in Anlage 1 aufgeführten Referenzmethoden und nach den in Anlage 5 aufgeführten Regeln. Andere Methoden und Regeln können angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse den Ergebnissen gleichwertig sind, die bei Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Methoden und der in Anlage 5 aufgeführten Regeln erzielt werden und das Umweltbundesamt die Gleichwertigkeit durch Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt festgestellt hat.

§ 4

Bewertung der Badegewässerqualität

(1) Die Bewertung der Badegewässerqualität wird von der zuständigen Behörde für jedes Badegewässer nach dem Ende jeder Badesaison auf der Grundlage der für die betreffende Badesaison und die drei vorangegangenen Badesaisons nach § 3 Absatz 4 ermittelten und zusammengestellten Datensätze über die Badegewässerqualität nach dem in Anlage 2 genannten Verfahren – erstmals nach Ablauf der Badesaison 2011 – vorgenommen.

(2) Die für die Bewertung der Badegewässerqualität verwendeten Datensätze umfassen stets mindestens sechzehn Proben oder – unter den in Anlage 4 Nummer 2 genannten besonderen Umständen – zwölf Proben.

(3) Sofern entweder

1. die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind oder
2. wenn für die Bewertung bei Badegewässern mit einer höchstens acht Wochen dauernden Badesaison ein Datensatz über

die Badegewässerqualität mit mindestens acht Proben verwendet wird,

kann eine Bewertung der Badegewässerqualität jedoch auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität erfolgen, der weniger als vier Badesaisons umfasst, wenn das Badegewässer neu bestimmt worden ist oder Änderungen eingetreten sind, die voraussichtlich die Einstufung des Badegewässers nach § 5 berühren. In diesem Fall erfolgt die Bewertung der Badegewässerqualität auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität, der lediglich auf den Ergebnissen der nach den Änderungen genommenen Proben beruht.

(4) Bestehende Badegewässer können unter Berücksichtigung der Bewertungen der Badegewässerqualität unterteilt oder gruppiert werden. Bestehende Badegewässer können nur dann gruppiert werden, wenn sie zusammenhängend sind, in den vorausgegangenen vier Jahren jeweils ähnliche Bewertungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erhalten haben und Badegewässerprofile besitzen, die gemeinsame oder keine Risikofaktoren aufweisen.

§ 5

Einstufung und qualitativer Zustand der Badegewässer

(1) Die zuständige Behörde stuft auf der Grundlage der gemäß § 4 durchgeführten Bewertung der Badegewässerqualität die Badegewässer entsprechend den Kriterien der Anlage 2 als „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ ein.

(2) Die erste Einstufung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung ist nach dem Ende der Badesaison 2011 abzuschließen.

(3) Die zuständige Behörde ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit zum Ende der Badesaison 2015 alle Badegewässer zumindest die Einstufung „ausreichend“ erlangt haben. Sie ergreift wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, die sie als zur Erhöhung der Zahl der als „ausgezeichnet“ oder als „gut“ eingestuften Badegewässer für geeignet erachtet.

(4) Unbeschadet der Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen zeitweilig als „mangelhaft“ eingestufte Badegewässer dennoch den Anforderungen dieser Verordnung, wenn bei jedem dieser Badegewässer mit Wirkung ab der Badesaison, die auf diese Einstufung folgt, folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich eines Badeverbots oder des Abratens vom Baden,
2. Beschreibung der Ursachen des Nichterreichens der „ausreichenden“ Qualität,
3. angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung der Ursachen der Verschmutzung und
4. in Übereinstimmung mit § 12 ein deutlicher und einfacher Warnhinweis für die Öffentlichkeit und zusätzliche Unterrichtung über die Gründe für die Verschmutzung und die auf der Grundlage des Badegewässerprofils ergriffenen Maßnahmen.

(5) Wird ein Badegewässer in fünf aufeinander folgenden Jahren als „mangelhaft“ eingestuft, so wird auf Dauer das Baden verboten oder auf Dauer vom Baden abgeraten. Die zuständige Behörde kann vor Ende des Fünfjahreszeitraums auf Dauer das Baden verbieten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Maßnahmen zum Erreichen der „ausreichenden“ Qualität nicht durchführbar oder unverhältnismäßig teuer wären.

§ 6

Badegewässerprofile

(1) Die zuständige Behörde erstellt für die nach § 3 Absatz 1 bestimmten Badegewässer Badegewässerprofile gemäß Anlage 3. Ein Badegewässerprofil kann sich auf ein einziges Badegewässer oder auf mehrere zusammenhängende Badegewässer erstrecken. Badegewässerprofile sind erstmals bis zum 24. März 2011 zu erstellen.

(2) Die Badegewässerprofile werden gemäß Anlage 3 überprüft und aktualisiert.

(3) Bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerprofile werden die bei der Überwachung und den Bewertungen gemäß den rechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert am 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331 S. 1), erhobenen Daten, die für diese Verordnung von Belang sind, auf angemessene Weise genutzt.

§ 7

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Ausnahmesituationen, Maßnahmen bei hohen Einzelwerten

(1) Die zuständige Behörde ergreift rechtzeitig angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, wenn sie von unerwarteten Situationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Maßnahmen schließen erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot ein. Auf drohende oder bestehende Verschmutzungen ist unverzüglich hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 finden bei kurzzeitigen Verschmutzungen entsprechende Anwendung.

(2) Wird bei der Badegewässerüberwachung für den Parameter *Escherichia coli* ein Einzelwert von mehr als 1.800 KBE/100 ml oder für den Parameter Intestinale Enterokokken ein Einzelwert von mehr als 700 KBE/100 ml festgestellt, ist eine sofortige Kontrollbeprobung durchzuführen. Bestätigen sich die gemessenen Einzelwerte, gilt das Badegewässer bis zum Vorliegen eines unbedenklichen Ergebnisses der Nachmessung als zum Baden nicht geeignet. Die zuständige Behörde hat ein Badeverbot zu erlassen. Das Verbot ist aufzuheben, wenn Untersuchungen an zwei nachfolgenden Tagen Werte sowohl von nicht mehr als 1.800 KBE/100 ml bei *Escherichia coli* als auch nicht mehr als 700 KBE/100 ml bei Intestinalen Enterokokken ergeben. Diese Regelung findet auf kurzzeitige Verschmutzungen keine Anwendung.

§ 8

Gefährdung durch Cyanobakterien

(1) Deutet das Profil des Badegewässers auf ein Potential für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien hin, so führt die zuständige Behörde eine geeignete Überwachung durch, damit Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig erkannt werden können.

(2) Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien und wird eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt oder vermutet, so ergreift die zuständige Behörde unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Exposition gegenüber dieser Gefahr, einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

§ 9

Andere Parameter

(1) Deutet das Profil des Badegewässers auf eine Tendenz zur Massenvermehrung von Makroalgen oder von Phytoplankton hin, so führt die zuständige Behörde Untersuchungen durch, um festzustellen, ob deren Vorhandensein akzeptiert werden kann und um die Gefahren für die Gesundheit zu bestimmen. Die zuständige Behörde ergreift angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

(2) Badegewässer werden im Rahmen der Überwachung nach § 3 einer Sichtkontrolle auf Verschmutzungen wie etwa teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle unterzogen. Wird eine derartige Verschmutzung festgestellt, so ergreift die zuständige Behörde angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich soweit notwendig der Information der Öffentlichkeit.

§ 10

Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern

Kommt es in einem Einzugsgebiet zu Auswirkungen auf die Badegewässerqualität, die die Landesgrenzen überschreiten, so arbeitet die zuständige Behörde erforderlichenfalls mit den zuständigen Behörden des betroffenen Landes zusammen; dies schließt einen angemessenen Informationsaustausch und gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Auswirkungen ein.

§ 11

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde fördert die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umsetzung dieser Verordnung. Sie stellen sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat

1. zu erfahren, wie sie sich beteiligen kann, und
 2. Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen.
- Dies bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, die Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 Absatz 1.

(2) Die zuständige Behörde trägt allen Informationen, die sie erhält, gebührend Rechnung.

§ 12

Information der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass während der Badesaison folgende Informationen aktiv verbreitet und unverzüglich an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers bereitgestellt werden:

1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen und Symbole nach näherer Maßgabe entsprechend der Festlegungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2006/7/EG,
2. eine allgemeine, nicht fachsprachliche Beschreibung des Badegewässers auf der Grundlage des gemäß Anlage 3 erstellten Badegewässerprofils,
3. bei Badegewässern, die für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig sind:
 - a) eine Mitteilung darüber, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist,
 - b) eine Angabe der Zahl der Tage in der vorangegangenen Badesaison, an denen es auf Grund einer derartigen Ver-

schmutzung ein Badeverbot gegeben hat oder vom Baden abgeraten wurde, und

- c) eine Warnung immer dann, wenn eine derartige Verschmutzung vorhergesagt wird oder vorliegt,
- 4. Informationen über die Art und voraussichtliche Dauer von Ausnahmesituationen während derartiger Ereignisse,
- 5. wenn das Baden verboten oder davon abgeraten wird, einen Hinweis zur Information der Öffentlichkeit mit Angabe von Gründen,
- 6. wenn auf Dauer das Baden verboten oder auf Dauer vom Baden abgeraten wird, die Information, dass es sich bei dem betreffenden Bereich nicht mehr um ein Badegewässer handelt, und die Gründe für die Aufhebung der Bestimmung als Badegewässer, und
- 7. eine Angabe der Quellen weiter gehender Informationen gemäß Absatz 2.

(2) Die zuständige Behörde nutzt geeignete Medien und Technologien einschließlich des Internets, um die in Absatz 1 genannten Informationen über Badegewässer sowie folgende weitere Informationen aktiv und unverzüglich, gegebenenfalls in mehreren Sprachen, zu verbreiten:

- 1. eine Liste der Badegewässer,
- 2. die Einstufung jedes Badegewässers in den vorangegangenen drei Jahren und sein Badegewässerprofil einschließlich der Ergebnisse der nach dieser Verordnung seit der letzten Einstufung durchgeführten Überwachung,
- 3. bei Badegewässern, die als „mangelhaft“ eingestuft werden, Informationen über die Ursachen der Verschmutzung und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und gegen die Ursachen der Verschmutzung gemäß § 5 Absatz 4 anzugehen, und
- 4. bei Badegewässern, die für eine kurzzeitige Verschmutzung anfällig sind, allgemeine Informationen über,
 - a) die Umstände, die zu einer kurzzeitigen Verschmutzung führen können,
 - b) die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verschmutzung und ihre voraussichtliche Dauer,
 - c) die Ursachen der Verschmutzung und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und gegen die Ursachen der Verschmutzung anzugehen.

Die in Satz 1 Nummer 1 genannte Liste wird jedes Jahr vor dem Beginn der Badesaison zur Verfügung gestellt. Die Überwachungsergebnisse nach Satz 1 Nummer 2 werden nach Abschluss der Analyse im Internet zur Verfügung gestellt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Informationen werden, sobald sie zur Verfügung stehen, jedoch spätestens mit Wirkung ab Beginn der Badesaison 2012 verbreitet. Dabei werden nach Möglichkeit geografische Informationssysteme genutzt; auf die präzise und einheitliche Darstellung der Informationen, insbesondere durch die Verwendung von Zeichen und Symbolen, wird besonders geachtet.

§ 13

Berichterstattung

(1) Die zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Bundesbehörde bis zum 1. April eines jeden Jahres die Liste der Badegewässer gemäß § 3 Absatz 1 einschließlich der Gründe für Änderungen gegenüber dem Vorjahr zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der zuständigen Bundesbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres für die vorangegangene Badesaison die Überwachungsergebnisse, eine Beschreibung der wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, sowie – spätestens nach Ablauf der Badesaison 2011 – die Ergebnisse der Bewertung zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Dies schließt auch die Gründe für die Aussetzung eines Überwachungszeitplans gemäß § 3 Absatz 3 mit ein.

§ 14

Umsetzung von EG-Richtlinien

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl. EU 2006 Nr. L 64 S. 37).

§ 15

Schlussbestimmung

Die Verordnung über Badegewässer vom 15. Mai 1990 (HmbGVBl. S. 91) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Februar 2008.

Anlage 1

Binnengewässer				
A Parameter	B Ausgezeichnete Qualität	C Gute Qualität	D Ausreichende Qualität	E Referenzanalyse- methoden
1 Intestinale Enterokokken (KBE/100 ml)	200*	400*	330**	ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
2 Escherichia coli (KBE/100 ml)	500*	1000*	900**	ISO 9308-3

Küstengewässer und Übergangsgewässer				
A Parameter	B Ausgezeichnete Qualität	C Gute Qualität	D Ausreichende Qualität	E Referenzanalyse- methoden
1 Intestinale Enterokokken (KBE/100 ml)	100*	200*	185**	ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
2 Escherichia coli (KBE/100 ml)	250*	500*	500**	ISO 9308-3

* Auf der Grundlage einer 95-Perzentil-Bewertung (siehe Anlage 2).

** Auf der Grundlage einer 90-Perzentil-Bewertung (siehe Anlage 2).

Anlage 2

Bewertung und Einstufung von Badegewässern

1. Mangelhafte Qualität

Badegewässer sind als „mangelhaft“ einzustufen, wenn im Datensatz über die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum^a die Perzentil-Werte^b bei den mikrobiologischen Werten schlechter^c sind als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte.

2. Ausreichende Qualität

Badegewässer sind als „ausreichend“ einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser^d als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird,
 - bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen, und
 - cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Absatz 6 außer Acht gelassen wurden,

den, stellt nicht mehr als 15 vom Hundert der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

3. Gute Qualität

Badegewässer sind als „gut“ einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte C für die „gute Qualität“ festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird,
 - bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen, und
 - cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Absatz 6 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 von Hundert der

Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

4. Ausgezeichnete Qualität

Badegewässer sind als „ausgezeichnet“ einzustufen,

- a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten genau so gut wie oder besser als die in Anlage 1 Spalte B für die „ausgezeichnete Qualität“ festgelegten Werte sind und
- b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:
 - aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird,
 - bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen, und
 - cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Absatz 6 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 von Hundert der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

ANMERKUNGEN

- a „Letzter Bewertungszeitraum“ bezeichnet die letzten vier Badesaisons oder gegebenenfalls den in § 4 Absatz 3 angegebenen Zeitraum.
- b Auf der Grundlage einer Bestimmung der Perzentil-Werte der \log_{10} -Normalwahrscheinlichkeitsdichtefunktion mikrobiologischer Daten des jeweiligen Badegewässers wird der Perzentil-Wert wie folgt abgeleitet:
 1. Ausgangswert ist der \log_{10} -Wert aller Bakterienwerte in der zu bewertenden Datensequenz, (wird ein Nullwert ermittelt, so wird stattdessen der \log_{10} -Wert der unteren Nachweisgrenze der verwendeten Analysemerkmale zugrunde gelegt).
 2. Es wird das arithmetische Mittel der \log_{10} -Werte (μ) berechnet.
 3. Es wird die Standardabweichung der \log_{10} -Werte (σ) berechnet.
 Der obere 90-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet: oberer 90-Perzentil-Wert = Antilog ($\mu + 1,282 \sigma$).
 Der obere 95-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet:
 oberer 95-Perzentil-Wert = Antilog ($\mu + 1,65 \sigma$).
- c „Schlechter“ bedeutet höhere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.
- d „Besser“ bedeutet niedrigere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.

Anlage 3

Badegewässerprofil

1. Das Badegewässerprofil gemäß § 6 umfasst

- a) eine gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellte Beschreibung der für die Zwecke der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG relevanten physikalischen, geografischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers und anderer Oberflächengewässer im Einzugsgebiet des betreffenden Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein könnten,
- b) eine Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungsursachen, die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen könnten,
- c) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien,
- d) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Makroalgen beziehungsweise Phytoplankton,
- e) folgende Angaben, wenn die Bewertung nach Buchstabe b die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung erkennen lässt:
 - aa) voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung,
 - bb) Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen,
 - cc) während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme,
- f) die Lage der Überwachungsstelle.

2. Bei Badegewässern, die als „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ eingestuft sind, ist das Badegewässerprofil regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sich die in Nummer 1 aufgeführten Aspekte verändert haben. Erforderlichenfalls ist das Profil zu aktualisieren. Die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen ist nach Maßgabe der Art und Schwere der Verschmutzung festzulegen. Die Überprüfungen müssen jedoch zumindest den in der nachstehenden Übersicht genannten Vorgaben entsprechen und mindestens in der dort angegebenen Häufigkeit erfolgen.

Einstufung des Badegewässers	„Gut“	„Ausreichend“	„Mangelhaft“
Überprüfung mindestens alle zu überprüfende Aspekte (Buchstaben der Nummer 1)	4 Jahre a bis f	3 Jahre a bis f	2 Jahre a bis f

Bei Badegewässern, die zuvor als „ausgezeichnet“ eingestuft wurden, ist das Badegewässerprofil nur dann zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wenn sich die Einstufung in „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ ändert. Die Überprüfung muss alle in Nummer 1 genannten Aspekte erfassen.

- Sind am Badegewässer selbst oder in dessen Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt, so ist das Badegewässerprofil vor dem Beginn der nächsten Badesaison zu aktualisieren.
- Die in Nummer 1 Buchstaben a und b genannten Informationen werden soweit möglich auf einer detaillierten Karte dargestellt.
- Sonstige relevante Informationen können beigelegt oder einbezogen werden, wenn die zuständige Behörde dies für angemessen erachtet.

Anlage 4

Überwachung der Badegewässer

- Kurz vor Beginn jeder Badesaison ist eine Probenahme vorzunehmen. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Probenahme und vorbehaltlich der Nummer 2 darf die Anzahl der je Badesaison genommenen und analysierten Proben nicht weniger als vier betragen.
- Aus einem Badegewässer brauchen jedoch nur drei Proben je Badesaison entnommen und analysiert zu werden, wenn
 - die Badesaison nicht länger als acht Wochen dauert oder
 - sich das Badegewässer in einer Region in schwieriger geografischer Lage befindet.
- Die Probenahmen müssen über die gesamte Badesaison verteilt sein, und der Zeitraum zwischen den Daten für die Probenahmen darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.
- Bei einer kurzzeitigen Verschmutzung ist eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen, um festzustellen, dass das Verschmutzungsereignis beendet ist. Diese Probe ist nicht Bestandteil des Datensatzes über die Badegewässerqualität. Zum Ersatz einer außer Acht gelassenen Probe ist sieben Tage nach Ende der kurzzeitigen Verschmutzung eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen.

Anlage 5

Regeln für den Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen

- Entnahmestelle
Nach Möglichkeit sind die Proben 30 cm unter der Oberfläche des Gewässers bei einer Wassertiefe von mindestens 1 m zu entnehmen.
- Sterilisierung der Probenbehältnisse
Die Probenbehältnisse
 - sind für mindestens 15 Minuten bei 121 °C im Autoklav zu sterilisieren oder
 - für mindestens 1 Stunde bei 160 °C bis 170 °C trocken zu sterilisieren oder
 - müssen strahlensterilisierte Probenbehältnisse sein, die direkt vom Hersteller bezogen werden.
- Probenahme
Das Volumen des Probenbehältnisses hängt davon ab, welche Wassermenge für die Untersuchung der einzelnen Parameter benötigt wird. Der Mindestinhalt beträgt in der Regel 250 ml.
Die Probenbehältnisse haben aus transparentem, nicht gefärbtem Material zu bestehen (Glas, Polyethylen oder Polypropylen).

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Kontaminierung der Proben ist bei der Probenahme ein aseptisches Verfahren anzuwenden, damit die Sterilität des Probenbehältnisses erhalten bleibt. Wird ordnungsgemäß vorgegangen, besteht kein Bedarf an zusätzlicher steriler Ausrüstung (z.B. sterile Handschuhe, Zangen oder Stangen).

Die Probe ist auf dem Behältnis und auf dem Probenahmeformular eindeutig mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.

4. Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse

Die Wasserproben sind während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht zu schützen.

Die Probe ist bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox oder in einem Kühlschrank (je nach Klimabedingungen) bei einer Temperatur von rund 4°C aufzubewahren.

Nimmt der Transport ins Labor voraussichtlich mehr als 4 Stunden in Anspruch, so ist ein Transport im Kühlschrank erforderlich.

Zwischen der Probenahme und der Analyse darf so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so sind die Proben innerhalb höchstens 24 Stunden zu bearbeiten. Sie sind bis dahin im Dunkeln bei einer Temperatur von 4 °C ± 3 °C aufzubewahren.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland

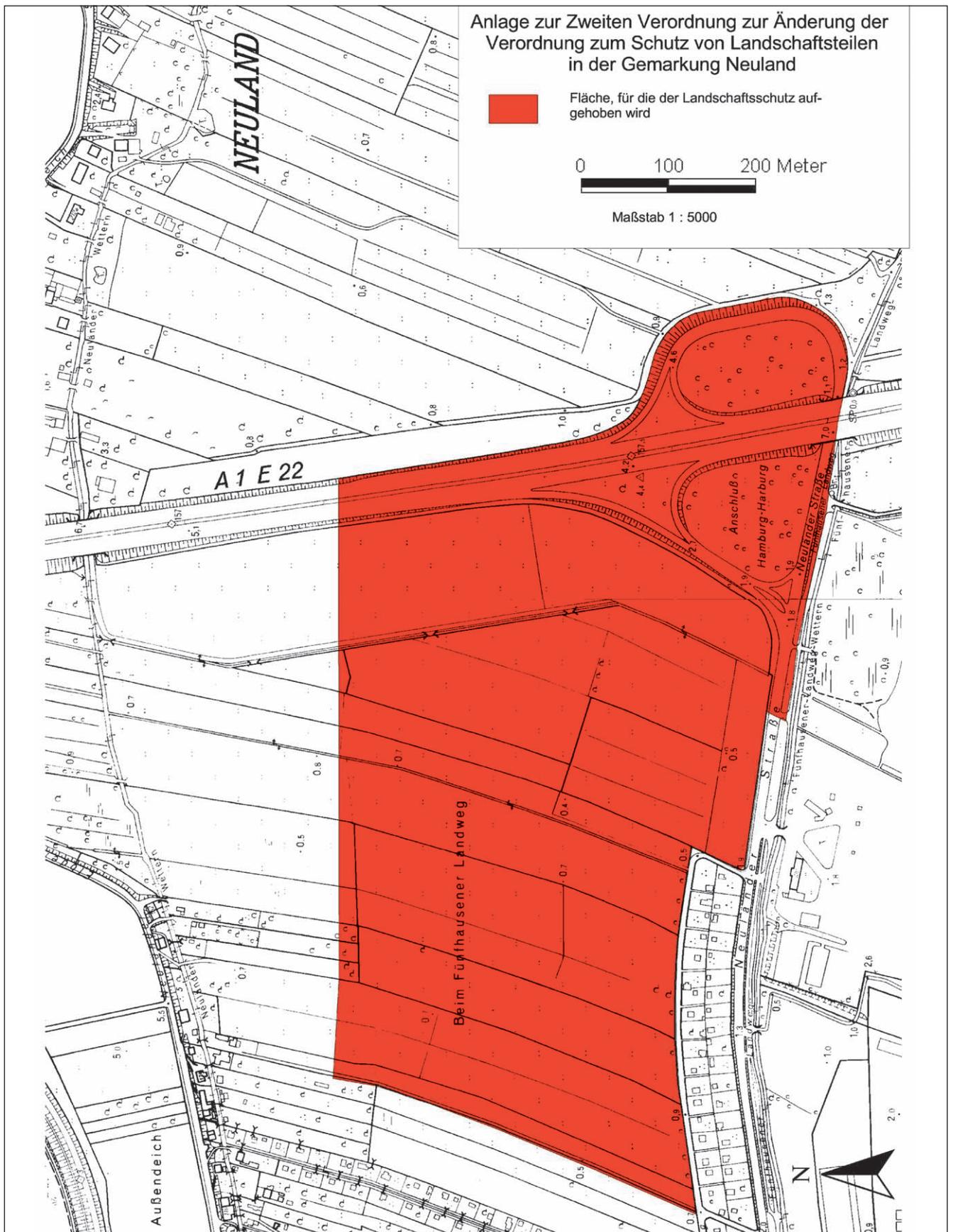
Vom 26. Februar 2008

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuland vom 22. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-q), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Fläche außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Februar 2008.



**Dritte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**

Vom 28. Februar 2008

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611) in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Harburg

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 6. April 2008, aus Anlass der Veranstaltung „100 Jahre Geschwister Weisheit“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 15. Juni 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Take 5“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 28. September 2008, aus Anlass der Veran-

staltung „Harburgs Jugend tanzt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtbereich Harburg dürfen am Sonntag, dem 2. November 2008, aus Anlass der Veranstaltung „Harburger Lichterfest mit Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 28. Februar 2008.

Das Bezirksamt Harburg